

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 2022-03 "PV-Freiflächenanlage Niebel" Stadt Treuenbrietzen, OT Niebel, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P100/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2022-03 "PV-Freiflächenanlage Niebel" der Stadt Treuenbrietzen für ihren OT¹ Niebel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll das Flurstück 36 der Flur 1 sowie die Flurstücke 48, 143 (tlw.), 151 – 159 und 161 der Flur 2, jeweils in der Gemarkung Niebel mit einer Flächengröße von ca. 32,5 ha umfassen.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach §§ 2 - 4 BauGB². Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO³, öffentliche Grünflächen, Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP⁴ erfolgt im Parallelverfahren.

Bereits mit Stellungnahme 160/23 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/606+37#310934/2023 vom 29.08.2023 hatte ich mich zu dem Verfahren geäußert.

Die erneute Beteiligung war auf Grund von Flächenänderungen sowie der Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich geworden.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁶. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁷ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁸. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁹ ermittelt,

¹ OT = Ortsteil

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221

³ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

⁴ FNP - Flächennutzungsplan

⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

⁶ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁹ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, (ABl./14, [Nr. 21], S.691), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021, (ABl./21, [Nr. 40], S.779)

mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen mittels der Erschütterungsleitlinie¹⁰. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Niebel und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Das Umfeld des Plangebietes besteht im Wesentlichen aus Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, im Norden befindet sich das Betriebsgelände einer Güllelagerung, im Süden verläuft die K6915 (Niebeler Dorfstraße). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 360 m im Ortsteil Niebel.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Da sich im Plangebiet keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden und bei der hier betrachteten Planung auch nicht errichtet werden sollen, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.

Immissionssituation

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine im Sinne des BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Licht (Blendwirkung) und Lärm aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse können unzulässige Lärmimmissionen durch die Planung ausgeschlossen werden, eine mögliche Blendwirkung auf die Nutzer der K6915 wurde nunmehr im Rahmen eines entsprechenden Gutachtens (Blendanalyse PV-Kraftwerk Treuenbrietzen, Freilandanlage; Projekt Nr. BAL-K119-24007-V10 vom 05.02.2024 des JERA Ing.-büro Eva Jenennchen).

Gemäß des v. g. Gutachtens kann eine psychologische Blendung der Nutzer der K6915 ausgeschlossen werden.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Anlagen, die den Anforderungen der 12. BImSchV¹¹ unterliegen.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den entsprechenden Ausführungen kann gefolgt werden.

3. Fazit

Dem Vorhaben kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nunmehr zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre

¹⁰ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) vom 10.01.2022

¹¹ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 15.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.